

GEMEINDE GÖHLEN 1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES



GEMEINDE GÖHLEN 1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Zeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr.1 BauGB)



Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr.1 BauNVO)

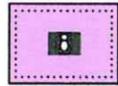


Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)



Sonstiges Sondergebiet "Technikstützpunkt" (§ 11 BauNVO)

2. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)



Kindergarten



Feuerwehr

3. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

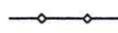


Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen

4. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

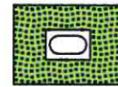


Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen oberirdisch (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) (Elt - Leitung)



Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen unterirdisch (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) (Abwasser)

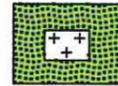
5. Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)



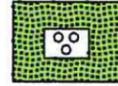
Sportplatz (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)



Spielplatz / Freizeitnutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)



Friedhof (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)



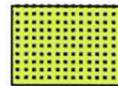
Ökologische Funktion, öffentlich (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

6. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)



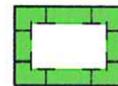
Wasserflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)

7. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)



Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)

8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)



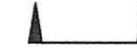
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

9. Sonstige Planzeichen



Grenze des Geltungsbereichs der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes

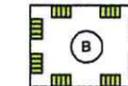
10. Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen (§ 5 Abs. 4 BauGB)



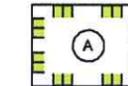
Ortsdurchfahrtsgrenze



Bereich möglicher archäologischer Bodenfunde



Gemäß § 20 LNatSchG M-V geschützte Biotope



Gemäß § 27 (1) NatSchG M-V geschützte Allee

GEMEINDE GÖHLEN 1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Verfahrensvermerke

1.

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 29.05.2001.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist erfolgt durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 24.08.2001 bis zum 18.10.2001.

Göhlen, den 15. Dez. 2003



[Signature]
Bürgermeister

2.

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden mit Schreiben vom 05.06.2002.

Göhlen, den 15. Dez. 2003



[Signature]
Bürgermeister

3.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) wurde durchgeführt.

Göhlen, den 15. Dez. 2003



[Signature]
Bürgermeister

4.

Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden mit Schreiben vom 03.06.2002.

Göhlen, den 15. Dez. 2003



[Signature]
Bürgermeister

5.

Die Gemeindevertretung hat am 26.11.2002 den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Göhlen, den 15. Dez. 2003



[Signature]
Bürgermeister

6.

Die Entwürfe der 1. Flächennutzungsplanänderung sowie des Erläuterungsberichtes haben in der Zeit vom 13.12.2002 bis zum 17.01.2003 während der Dienststunden des Amtes Ludwigslust-Land nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, ortsüblich bekannt gemacht worden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 27.11.2002 bis zum 07.02.2003.

Göhlen, den 15. Dez. 2003



[Signature]
Bürgermeister

7.

Der Entwurf der 1. Flächennutzungsplanänderung ist nach der 1. öffentlichen Auslegung geändert worden, daher haben die Entwürfe der 1. Flächennutzungsplanänderung sowie des Erläuterungsberichtes in der Zeit

vom bis zum während der Dienststunden des Amtes Ludwigslust-Land erneut öffentlich ausgelegen. Die erneute öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können ortsüblich bekannt gemacht worden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln

vom bis zum

Göhlen, den 15. Dez. 2003



[Signature]
Bürgermeister

8.

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 26.11.2002, 19.02.2003 und 15.04.2003 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Göhlen, den 15. Dez. 2003



[Signature]
Bürgermeister

9.

Am 15.04.2003 wurden die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes von der Gemeindevertretung abschließend beschlossen sowie der Erläuterungsbericht gebilligt.

Göhlen, den 15. Dez. 2003



[Signature]
Bürgermeister

10.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nach § 6 Abs. 1 BauGB am

09.01.2004

dem Ministerium für Arbeit und Bau des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Genehmigung vorgelegt worden. Dieses hat den Flächennutzungsplan mit Verfügung vom

08.04.2004 Az.: VIII 2306-512.111-54034 (1. Änd.)

- mit Maßgaben und Hinweisen - genehmigt.

Göhlen, den 08. April 2004



[Signature]
Bürgermeister

11.

Die Maßgaben wurden durch Beschluss der Gemeindevertretung vom

..... erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde vom Ministerium für Arbeit und Bau bestätigt mit Verfügung vom

..... Az:

Göhlen, den 08. April 2004



[Signature]
Bürgermeister

12.

Die Erteilung der Genehmigung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln

vom 09.04.04 bis zum 24.04.04 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrensvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Ablauf des 23. April 2004 wirksam geworden.

Göhlen, den 27. April 2004



[Signature]
Bürgermeister

Planverfasser:

d+p ■ **dänekamp und partner**
STADTPLANUNG

Paul v. Drathen · Hans Krohn · Wolfgang Maysack-Sommerfeld
Nienhöfener Straße 29 - 37 25421 Pinneberg Telefon 04101/3757951 Fax 3757943